

Tarif

für die Ausleihe von Sport- und Freizeitgeräten sowie über die Inanspruchnahme von Service und Dienstleistungen durch das Amt Peitz, Kultur- und Tourismusamt

Das Amt Peitz erlässt auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4 und 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 450), in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 188) in Verbindung mit §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) und den §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgaberechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 231), den folgenden, vom Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 29.04.2002 beschlossenen Tarif.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Ausleihe von Sport- und Freizeitgeräten sowie bei Inanspruchnahme von Service und Dienstleistungen des Amtes Peitz, Kultur- und Tourismusamt, wird ein Entgelt nach diesem Tarif erhoben.
- (2) Das Entgelt ist vom Benutzer zu zahlen.
- (3) Nach Zahlung des Entgeltes ist der Benutzer zur Nutzung berechtigt.
- (4) Grundlage für die Ausleihe von Sport- und Freizeitgeräten bildet der jeweils mit dem Kultur- und Tourismusamt abzuschließende Ausleih-/Mietvertrag und die Benutzerordnung.
- (5) Spezifische Leistungen wie z.B. die Erstellung und der Vertrieb des Gastgeber- und Gaststättenverzeichnisses, die entgeltpflichtig durch das Kultur- und Tourismusamt erbracht werden, sind schriftlich zwischen dem Kultur- und Tourismusamt und dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- (6) Weitere Entgelte, die zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung gehören, werden jeweils aktuell und ausgehend von der Art und dem Umfang der erbrachten Leistung (z.B. Verkauf von Eintrittskarten für Kulturveranstaltungen) durch das Kultur- und Tourismusamt in Abstimmung mit dem Amtsdirektor und dem Amtsausschussvorsitzenden festgelegt.
- (7) Für den Verkauf von Souvenirartikeln und Druckerzeugnissen gilt die jeweils zutreffende Preisliste, welche im Kultur- und Tourismusamt einzusehen ist.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Ausleihe der Fahrräder werden folgende Preise festgelegt:

Ausleihe	Tandem	Herrn/Damen Fahrräder	Mountainbike für Kinder
Ausleihe pro Tag			
Montag-Freitag	6,00 €	4,00 €	3,00 €
Samstag/Sonntag/Feiertag	8,00 €	5,00 €	4,00 €
Ausleihe mehrere Tage			
Freitag bis Montag	25,00 €	17,00 €	13,00 €
Samstag und Sonntag	15,00 €	10,00 €	7,50 €
wochentags 4 Tage	22,00 €	15,00 €	11,00 €
eine Woche (7 Tage)	35,00 €	24,00 €	20,00 €

(2) Für die Erstellung und den Vertrieb des Gaststättenverzeichnisses sind durch den einzelnen Inserenten 25,00 € pro Jahr zu entrichten.

(3) Für die Erstellung und den Vertrieb des Gastgeberverzeichnisses sind 5,00 € pro Bett/Jahr, aber maximal 50,00 € pro Jahr durch den einzelnen Inserenten zu entrichten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Vorstehender Tarif tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz den 13.05.2002 Peitz, den 13.05.2002

gez. Horst Fillmer
Amtsausschussvorsitzender

gez. Dr. Guido Odendahl
amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

Der Tarif für die Ausleihe von Sport- und Freizeitgeräten, vom Verkaufsanhänger sowie über die Inanspruchnahme von Service- und Dienstleistungen im Kultur- und Tourismusamt wurde im „Peitzer Amtsanzeiger - Amtsblatt für das Amt Peitz“ Ausgabe 10/2002 vom 22.05.2002 öffentlich bekannt gemacht.